

Parteiverbotsverfahren

A. Zulässigkeit

I. Antragsberechtigung, § 43 BVerfGG

- Bundestag
- Bundesrat
- Bundesregierung
- Landesregierung für Landespartei, § 43 II BVerfGG

Pflicht zur Antragstellung? <str.>:

- Wortlaut: „kann“ – BVerfGE 5, 85, 113; 39, 334, 360
- MM: unlauter, Partei als verfassungsfreundlich zu bezeichnen, ohne einen Verbotsantrag zu stellen

II. Antragsgegenstand

konstitutive Feststellung der Verfassungswidrigkeit – nicht (auch) der eventuellen Verfassungsmäßigkeit

III. Antragsgegner

politische Partei i.S.d. PartG

- Prozessführungsbefugnis und Passivlegitimation: § 3 PartG
- Vertretung: § 44 BVerfGG i.V.m. § 11 PartG (Vorstand)

IV. Vorverfahren, § 45 BVerfGG

Gelegenheit zur Äußerung (Fristsetzung)

Entscheidung über die Durchführung der Verhandlung

V. Form, § 23 I BVerfGG

- schriftlicher Antrag
- Begründung
- Angabe der Beweismittel

B. Begründetheit

Begründet, wenn

- die Partei darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen **oder**
- den Bestand der Bundesrepublik Deutschland gefährdet

I. Beeinträchtigung oder Beseitigung der fdGO

1. freiheitliche demokratische Grundordnung:

BVerfG nennt mindestens:

- Achtung vor den Menschenrechten d. GG (v.a. Art. 2!)
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Wahlrecht und Wahlgrundsätze
- Verantwortlichkeit der Regierung
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Unabhängigkeit der Gerichte
- Mehrparteienprinzip, Chancengleichheit der Parteien und Opposition

2. Beeinträchtigung oder Beseitigung

3. „darauf ausgehen“

aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der fdGO; bloßes Nicht-Anerkennen von Prinzipien der fdGO genügt nicht

II. Gefährdung des Bestands der Bundesrepublik Deutschland

- territoriale Unversehrtheit
- politische Unabhängigkeit

aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung zum Ausdruck bringen